



### Inhalt

1	Allgemeines.....	1
1.1	Ehrungen.....	1
1.2	Ehrungsmöglichkeiten.....	1
2	Ausführungsbestimmungen.....	2
2.1	Ehrenzeichen.....	2
2.2	Jubiläen.....	2
2.3	Ehrenpräsidentschaft.....	2
2.4	Anträge für Ehrungen.....	3
2.5	Sonstige Ehrungen.....	3
3	Inkrafttreten.....	3

## 1 Allgemeines

### 1.1 Ehrungen

(1) Der BBPV kann aufgrund dieser Ordnung Ehrungen vornehmen für

- besondere sportliche Leistungen,
- besondere Verdienste als Schiedsrichter/Schiedsrichterin oder Trainer/Trainerin
- besondere Verdienste und
- Jubiläen der Mitgliedsvereine.

(2) Zu ehrende Personen sollen dem BBPV angehören und/oder die Lizenz von einem seiner Mitgliedsvereine besitzen.

(3) Alle Ehrenzeichen dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes des BBPV hergestellt, vergeben und getragen werden. Die Überreichung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied oder – im Einzelfall – durch eine vom Vorstand beauftragte Person.

### 1.2 Ehrungsmöglichkeiten

(1) Für sportliche Leistungen (1.1, 1a) und besondere Verdienste (1.1, 1b)

- Leistungsnadel
- Urkunde
- Ehrungen durch den BBPV
- Sonstige

(2) Für Vereinsjubiläen (1.1, 1d)

- Urkunde
- Sonstige

(3) Für besondere Verdienste (1.1, 1c)

- Ehrennadel
- Ernennung zum Ehrenmitglied
- Ernennung zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin
- Sonstige



## 2 Ausführungsbestimmungen

### 2.1 Ehrenzeichen

(1) Die Leistungsnadel zeigt die Grundform des Verbandsabzeichens mit schwarzem Hintergrund und Kranz jeweils in Silber oder Gold.

- (1.1) Die **bronzene Leistungsnadel** wird vergeben,
- a) wenn ein Sportler/eine Sportlerin im gleichen Jahr zwei Titel auf der Landesebene und/oder
  - b) einen zweiten oder dritten Platz bei einer Deutschen Meisterschaft errungen hat und/oder
  - c) bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft einen neunten Platz belegt hat.
- (1.2) Die **silberne Leistungsnadel** erhalten Sportler\*innen,
- a) die drei Mal die Leistungsnadel in Bronze errungen haben und/oder
  - b) im gleichen Jahr drei oder mehr Titel auf Landesebene und/oder
  - c) den Titel bei einer Deutschen Meisterschaft und/oder
  - d) bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft einen fünften Platz errungen haben.
- (1.3) Die **goldene Leistungsnadel** erhalten Sportler\*innen
- a) die drei Mal die Leistungsnadel in Silber und/oder
  - b) im gleichen Jahr zwei Titel bei Deutschen Meisterschaften und/oder
  - c) bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft auf einem der ersten drei Plätze stehen.
- (1.4) Einen BBPV Pokal als Auszeichnung erhalten die BaWü-Meister, BBPV-Pokalmeister und Bundesligameister.

Für Sieger\*innen in mehreren Disziplinen im gleichen Jahr wird die Nadel nur einmal verliehen.

(1.5) Die bronzene Leistungsnadel für besondere Verdienste als Schiedsrichter\*in oder Trainer\*in (1.1, 1 b) wird für eine fünfjährige aktive Tätigkeit verliehen. Die silberne Leistungsnadel für besondere Verdienste als Schiedsrichter\*in oder Trainer\*in (1.1 1b und 1c) wird für zehnjährige aktive Tätigkeit verliehen. Die goldene Leistungsnadel wird für zwanzig Jahre aktive Tätigkeit verliehen.

(2) Die Ehrennadel zeigt das Logo des BBPV. Sie kann in Bronze, Silber und Gold verliehen werden. Die Verleihung kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen.

- (2.1) Die **bronzene Ehrennadel** erhalten Personen, die durch besondere Verdienste den Pétanque Sport gefördert haben und hierfür geehrt werden sollen.
- (2.2) Die **silberne Ehrennadel** erhalten Personen,
- a) für eine ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit im Vorstand des BBPV und/oder
  - b) für eine mindestens zehnjährige Tätigkeit als Vorstand eines Pétanque Vereins oder einer Pétanque-Abteilung beim Ausscheiden aus dieser Tätigkeit
- (2.3) Die **goldene Ehrennadel** erhalten Personen,
- c) für eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Tätigkeit im Vorstand des BBPV und/oder
  - d) für eine mindestens zwanzigjährige Tätigkeit als Vorstand eines Pétanque-Vereins oder einer Pétanque-Abteilung.

### 2.2 Jubiläen

(1) Ist ein Pétanque-Verein oder eine Pétanque Abteilung 25 Jahre Mitglied im BBPV, so wird eine Urkunde des BBPV überreicht.

(2) Eine Jubiläumsehrung erfolgt nach jeweils weiteren 25 Jahren.

### 2.3 Ehrenpräsidentschaft

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentin wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Er/sie nach einer Ernennung beratendes Mitglied im Vorstand. Weitere Aufgaben können, mit beiderseitigem Einverständnis, vom Vorstand übertragen werden.



### 2.4 Anträge für Ehrungen

(1) Antragsberechtigte sind der BBPV-Vorstand und die Vorstände der Mitgliedsvereine. Die Anträge sind zu begründen. Die Mitgliedsvereine reichen die Anträge an den BBPV ein. Der BBPV-Vorstand entscheidet über die Verleihung oder Ehrungen.

(2) Die Ehrung erfolgt mit der Übergabe der Urkunde/Leistungsnadel/Pokal.

### 2.5 Sonstige Ehrungen

Der Vorstand ist ermächtigt in Einzelfällen nach Beschluss weitergehende Ehrungen durchzuführen.

### 3 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. November 2020 beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt unmittelbar am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.